

Fragen und Antworten zum klimaaktiv mobil Webinar für Städte und Gemeinden 2025

Allgemeines

- Sind die 20 Mio. Fördersumme für Rad- und Fußverkehr gemeinsam vorgesehen, oder jeweils?

Jeweils pro Förderungsschwerpunkt, Förderperiode und pro Antragsteller:in

- Mit Projektumsetzung ist auch die Beauftragung einer Firma gemeint – d.h. die rechtsverbindliche Bestellung von Leistungen ist der Start des Projekts?

Korrekt. Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

- Sind auch Zwischenabrechnungen möglich?

Grundsätzlich können die Kosten erst am Ende der Umsetzung des Projektes endabgerechnet werden. Eine Zwischenabrechnung ist nur bei konkret trennbaren Bauabschnitten möglich und ist mit der Förderabwicklungsstelle vorab zu klären bzw. ist gegebenenfalls im Förderungsvertrag festgehalten.

- Die Förderung für die Errichtung einer Radfahrunterführung muss vorab beantragt werden?

Ja, korrekt.

- Gilt es bzgl. Beauftragungs- bzw. Abrechnungszeitpunkt etwas zu beachten?

Ja, der Förderantrag ist unbedingt VOR jeder Beauftragung zu stellen, die Abrechnung bis max. 6 Monate nach Projektende.

Kombination von Förderungen

- Kann ein Projekt über ein EU-Förderprogramm und **klimaaktiv mobil** gefördert werden?

Grundsätzlich ja (die selben Kosten sind aber nicht doppelt förderungsfähig) – eine Abstimmung mit der Förderabwicklungsstelle ist jedenfalls notwendig.

- Sind Doppelförderungen möglich?

Grundsätzlich nicht ausgeschlossen, kommt auf die Förderung an. Die Kombination mit KIP-Mitteln (gelten als gemeindeeigene Mitteln) oder ELER-Mittel sind möglich, Landesförderungen zu bestimmten Bedingungen auch.

Förderfähigkeit von Kosten und Maßnahmen

- Wird die Erstellung eines Radverkehrskonzepts bzw. eines Masterplan Gehen (jeweils erstmalig) selbst auch gefördert?

Ja, als immaterielle Vorleistungen, mit max. 10% der Maßnahmenkosten zur Förderung einreichbar.

- Sind die Kosten für notwendige Grundkäufe förderfähig?

Nein, Grundkäufe sind nicht förderfähig.

- Kann der Ausbau (Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, Belag, etc.) einer Fahrradstraße gefördert werden, wenn wir diese bereits vor dem Antrag verordnen? Oder würde es Sinn machen dann mit der Verordnung noch zu warten?

Hier ist das nicht so streng wie bei der Umgestaltung von z.B. Fußgängerzonen im Bereich Fußverkehr. In diesem Fall muss es nachweislich zu einer Erhöhung des Umwelteffektes kommen, d.h. zu einer Qualitätsverbesserung.

- Wann genau sind einzelne Radabschnitte beim Bau eines gemeinsam geplanten Projekts möglich?

Es ist eine Frage des entstehenden Umwelteffektes. Jedes eingereichte Projekt, das können auch konkret abgegrenzte Bauabschnitte sein, muss einen entsprechenden Umwelteffekt nachweisen können.

- Wie detailliert muss die Planung bei der Einreichung zur Förderung sein?

Das ist abhängig vom jeweiligen Projekt. Bei Projekten zur Aktiven Mobilität sind Übersichts- und Lagenpläne zwingend erforderlich.

- Es wurden 2024 Planungsleistungen in Auftrag gegeben und ein Grundsatzbeschluss über das Vorhaben durch den Gemeinderat gefasst. Besteht hier die Möglichkeit einer Antragsstellung oder schließt diese Vorgehensweise bereits einen Förderanspruch aus?

Planungsleistungen dürfen auch vor der Umsetzung des Projektes stattfinden. Leistungen, die die Investitionskosten betreffen, wie z.B. die Vergabe an Baufirmen, dürfen noch nicht erfolgt sein.

- Baumpflanzungen sind nicht förderbar. Wie sieht es mit der Errichtung von Baumscheiben, Einfassungen, Randsteinen aus?

Alles was eindeutig der Baumpflanzung zuzuordnen ist, ist nicht förderungsfähig.
Alles was eindeutig der Infrastruktur zuzuordnen ist, ist förderungsfähig.

- Wie ist das mit Beleuchtungskörpern, die für die Verordnung relevant sind (z.B. bei Querungshilfen). Sind diese förderfähig, da sie ja von der BH für die Verordnung vorgeschrieben werden?

Nein, alles was gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Bauordnung) kann nicht gefördert werden – Beleuchtung ist ebenfalls nicht förderungsfähig.

Bewusstseinsbildung

- Wie ist die Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen zu verstehen? In welchem Ausmaß müssen diese erfolgen um den 5% Förderzuschlag zu erreichen?

Es müssen mindestens 0,50 Euro pro EW während der Projektphase investiert werden. Bei mehrjährigen Projektlaufzeiten sind diese Investitionen pro zu tätigen.

Fußverkehr

- Sind Begegnungszonen und Fußgängerzonen, die seit einem Jahr verordnet worden sind, noch förderfähig?

Nein. Die Fläche darf seit mindestens einem Jahr keine Begegnungszone, Fußgängerzone oder Wohnstraße sein. Das heißt, wenn heute die Verordnung der Verkehrsfläche zurückgenommen wird, ist frühestens in einem Jahr eine Fördereinreichung möglich.

- Wenn eine Begegnungszone bereits seit 5 Jahren verordnet ist, ist dann der Umbau förderbar?

Nein, wenn die Begegnungszone bereits verordnet wurde, ist kein Umbau mehr förderfähig.

- Ist es so zu verstehen, dass die Verordnung einer Begegnungszone / Fußgängerzone erst nach Fördereinreichung stattfinden soll?

Ja, wobei das Projekt bzw. die Umgestaltung ohnehin vor der Umsetzung einzureichen ist.

- Auch die Umgestaltung einer Wohnstraße in eine Fußgängerzone ist nicht förderfähig?

Ja, das ist korrekt.

- Mit der Aussage, dass verordnete Zonen ohne Umgestaltung nicht mehr förderfähig sind, verliert man die Möglichkeit des Testens, um die Überzeugung zu schaffen? Ist das so beabsichtigt?

Ja, es werden bewusst keine Testungen / Pop-Up-Zonen gefördert

- Wurde die Anleitung zur Erstellung eines örtlichen Fußverkehrskonzepts / Masterplans Gehen verändert?

Ja, die Anleitung wurde an den aktuell gültigen Leitfaden angepasst.

- Müssen im Vorhaben immer bauliche und bewusstseinsbildende Maßnahme als Voraussetzung umgesetzt werden?

Nein, bewusstseinsbildende Maßnahmen waren nie eine zwingende Vorgabe. Es sind mindestens drei bauliche Maßnahmen und bei einer Fördersatzerhöhung von +5%-Punkten zwei weitere bauliche Maßnahmen umgesetzt werden. Eine Investition von 0,50 Euro pro EW in Bewusstseinsbildende Maßnahmen bringt zudem einen weiteren Förderzuschlag von +5%-Punkten.

- Kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn bereits eine Unterführung für den Fußverkehr besteht?

Nein, die Kosten für die Unterführung sind nicht förderfähig, weil das Projekt schon umgesetzt wurde.

- Wie alt darf ein Masterplan Gehen sein – wann sollte er überarbeitet werden?

Dazu gibt es keine genauen Angaben, sinngemäß kann man sich aber an die Zeiträume für Mobilitätserhebungen orientieren. Hier heißt es: "bereits durchgeführte Mobilitätserhebungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein".

Radnetzausbauprogramme

- Wie sieht das aus mit einer Radfahrerunterführung samt Radweg. Können hier 50 Prozent gefördert werden oder lediglich 130 Euro pro Einwohner:in der Gemeinde?

Es wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt – der kleinere Betrag wird zur Förderung vorgeschlagen.

- Bei einer gemeindeübergreifenden Radwegverbindung ergeben die Einwohner:innerzahlen beider Gemeinden die maximale Fördersumme?

Ja, wenn die Radverbindung Teil eines gemeindeübergreifenden Radnetzausbauprogrammes ist, kann die Summe der Einwohner:innenzahlen zur maximale Fördersumme herangezogen werden; 130 Euro pro EW und Jahr.

- Wenn es einen Radmasterplan für einen Bezirk gibt, aus dem eine Gemeinde einzelne Radwege errichten möchte, muss der Radmasterplan dann von dieser beantragenden Gemeinde oder von > 50% der Gemeinden im Bezirk beschlossen sein?

Mindestens 50% der Gemeinden im Planungsgebiet müssen den Radmasterplan beschließen.

- Ist die Dauerzählstelle beim Radwegenetzausbau verpflichtend?

Ja, jeweils mindestens eine pro Einreichung. Die Kosten für die Errichtung neuer Zählstellen können mit der Infrastrukturerrichtung gefördert werden.

- Verstehe ich das richtig, dass eine Förderung für den Ausbau des Radwegenetzes nur dann möglich ist, wenn eine gemeinsame Planung (und Umsetzung) mit einer anderen Gemeinde unter 10.000 Einwohner:innen erfolgt?

Korrekt, wobei die "andere" Gemeinde, auch größer sein kann. Es gilt: wenn eine Gemeinde unter 10.000 EW hat, muss zwingend mit einer Nachbargemeinde zusammengearbeitet werden.

- Was ist ein Projektgebiet, wie ist das abgegrenzt? Ist das im Regelfall das gesamte Gemeindegebiet und somit auch die Einwohner:innenzahl?

Wenn es mehr als 10.000 EW sind – man kann alleine einreichen – so ist das Projektgebiet die gesamte Gemeinde. Wenn eine gemeinsame Planung mit Nachbargemeinden oder als Region besteht, dann sind alle Gemeindegebiete das Planungsgebiet.

- Bei einer gemeindeübergreifenden Radwegverbindung sind die Einwohner:innen beider Gemeinden die maximale Förderhöhe?

Ja, das ist korrekt. 130 Euro pro EW und Jahr bezogen auf das Projektgebiet.

- Wie sind die 130 Euro pro EW bei mehreren Gemeinden pro Jahr und Radabschnitt zu verstehen?

Die maximale Förderung bei Radnetzausbauprogrammen beträgt 130 Euro pro EW und Jahr. Bsp.: Eine Gemeinde mit 2.000 EW hätte einen "Rahmen" von 260.000 Euro oder es werden maximal Nettokosten von 520.000 Euro als förderungsfähige Investitionskosten anerkannt.

- Kann eine einzelne Gemeinde eigenständig ein Radverkehrskonzept erstellen / einreichen oder ist Kooperation mit anderen Gemeinden erforderlich?

Die Erstellung und Einreichung von Maßnahmen aus einem Radverkehrskonzept ist für Gemeinden über 10.000 EW alleine möglich.

- Wir möchten die Streckenführung eines Radweges aus Verkehrssicherheit innerorts ändern. Benötigen wir dazu die Nachbargemeinde, da wir unter 10.000 EW sind?

Nein, nicht zwingend. Im Rahmen des Mobilitätsmanagements (Kap. 2.1 im Leitfaden) können auch Radwege ohne Netzplanung gefördert werden.

Mobilitätsmanagement

- Ist die Einrichtung eines Fahrtendienst auf Vereinsbasis ist möglich?

Es stellt sich die Frage, welche Aufgaben der Fahrtendienst hat und welche Kosten dazu entstehen? Das ist mit der Förderabwicklungsstelle zu klären.

- Was gilt als singuläres Radverkehrsprojekt, welches kein Radroutenkonzept benötigt?

Das können z.B. Einzelverbindungen oder (Geh- und) Radwege in Gemeinden ohne Radnetzausplanungen sein.

- Radausbauprogramme: Die sogenannte „Radbasisnetzplanung in NÖ“ hatte vor einigen Jahren Kleinregionen bestimmt, deren Gemeinden den Ausbau grundsätzlich beschlossen haben. Kann die **klimaaktiv** mobil Förderung mit der Radbasisnetzplanungsförderung kombiniert werden?

Ja, sofern alle anderen Voraussetzungen laut Förderleitfaden erfüllt sind.

Radabstellanlagen

- Wird auch eine Radabstellanlage ohne Stromanschluss und ohne Lademöglichkeit gefördert?

Ja, sofern alle anderen Voraussetzungen laut dem aktuell gültigen Leitfaden erfüllt sind.

- Wir haben in diesem Jahr eine Abstellanlage mit genau 10 Plätzen errichtet. Aufgrund eines Radwegprojektes musste die alte Anlage versetzt bzw. neu gebaut werden. Sind diese Kosten förderfähig?

Nein, Ersatzinvestitionen / Reparaturen sind nicht förderungsfähig.

- Wird die Sanierung von bestehenden Fahrradabstellanlagen gefördert?

Nein, reine Sanierungen sind nicht förderungsfähig.